

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i.A.d.Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co.
KG, Burgkirchen
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen 22-824.16/5-H09-2024/01
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Carina Hunseder
Telefon 08671 502-724
Fax 08671 502-71-724
E-Mail Carina.Hunseder@lra-aoe.de
Zimmer S109 Bahnhofstraße 13
Altötting, 18.12.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021
Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf**

H09 – S-PVC

- **Anpassung der Auflagen aufgrund Inkrafttreten der neuen TA-Luft 2021**
- **Redaktionelle Überarbeitung bzw. Zusammenführung der immissionsschutzrelevanten Umweltschutzauflagen**

**hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 3
BImSchG zu folgenden Bescheiden:**

- **Änderungsbescheid vom 14.07.2010, Az. 22-17-H09-G1/06 2.Ä**
- **Anzeigebestätigung vom 27.04.2022, Az. 22-17-H09-M1/22 (K113/22)**
- **Anzeigebestätigung vom 27.09.2022, Az. 22-17-H09-M2/22 (K116/22)**
- **Anzeigebestätigung vom 21.04.2023, Az. 22-17-H09-M1/23 (K065/23)**
- **Anzeigebestätigung vom 16.05.2024, Az. 22-824.16/3-H09-2024/01 (K001/24)**
- **Anzeigebestätigung vom 02.09.2024, Az. 22-824.16/3-H09-2024/02 (K179/24)**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Stellungnahme - Umwelttechnik vom 19.11.2024 (Kopie)
1 Kostenrechnung in Kopie
1 Erklärung zur TA Luft 2021 vom 18.12.2024

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung

Dienstgebäude
(Hauptgebäude)
Bahnhofstraße 38
Bahnhofstraße 13
84503 Altötting

Besuchszeiten
Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Donnerstag 14.00-18.00 Uhr

Telefon +49 8671 502-0
Telefax +49 8671 502-250
E-Mail kanzlei@lra-aoe.de
Internet www.lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42
IBAN DE13 7115 1020 0000 0000 42
BIC BYLADEM1MDF

I.

1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiapark Gendorf hat für die bestehende **Anlage H09 – S-PVC** die Anforderungen der neuen TA Luft 2021 innerhalb der geltenden Sanierungsfristen entsprechend umzusetzen und zu beachten.
2. Ist eine fristgerechte Sanierung nicht möglich, muss der Betreiber frühzeitig aktiv werden und den Einzelfall mit der Behörde klären.
3. Die beigefügte Erklärung zur TA Luft 2021 vom 18.12.2024 ist von der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG zu unterzeichnen und spätestens bis zum 31.01.2025 dem Landratsamt Altötting vorzulegen.
4. Die Auflagen zum Immissionsschutz der im Betreff genannten Bescheide werden redaktionell übernommen und soweit erforderlich nach TA-Luft 2021 angepasst und geändert.

Anpassung und Aktualisierung der Umweltauflagen:

Die bisher gültigen Auflagen des Bescheids 22-17-H09-G1/06 2.Ä vom 14.07.2010 unter Ziffer B. IV. Umweltschutz, werden durch die nachfolgenden Auflagen ersetzt.

Folgende Anzeigen nach § 15 BImSchG werden berücksichtigt:

22-17-H09-M1/22 (K113/22) v. 27.04.2022	Errichtung einer Natrium-Bisulfit Befüllstelle (Bezeichnung) und Nichterrichtung der Tankzugentleerstelle (TP1)
22-17-H09-M2/22 (K116/22) v. 27.09.2022	Umstufung von bestehenden Abfallnummern und Anpassung der Abfallliste
22-17-H09-M1/23 (K065/23) v. 21.04.2023	Austausch von zwei Dekantern
22-824.16/3-H09-2024/01 (K001/24) v. 16.05.2024	Stilllegung und Demontage der Ethylhexylacrylat-Versorgung (Unit 2200)
22-824.16/3-H09-2024/02 (K179/24) v. 02.09.2024	Stilllegung und Demontage der Trockneranlage I (Unit 5000)

Die in den Bescheiden vom 18.02.2020, Az. 22-17-H09-G1/19 und vom 13.06.2024, Az. 22-824.16/4-H09-2023/02 festgesetzten Auflagen für die Abwasservorbehandlungsanlage der Anlage H09-S-PVC werden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

Abschnitt B

IV. Umweltschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 In der Anlage zur Herstellung von [REDACTED]-Polyvinylchlorid ([REDACTED]-PVC) dürfen jährlich insgesamt max. [REDACTED] t [REDACTED]-PVC-[REDACTED] [REDACTED]-PVC-[REDACTED] ([REDACTED]) und VC-[REDACTED] hergestellt werden.

Betriebsaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Die [REDACTED]-PVC-Polymerisation und Entgasung, ausgenommen die Dichtheitsprüfungen der PM-Kessel [REDACTED], sind im geschlossenen System zu betreiben.

1.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen

1.3.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 1.3.2 - 1.3.8 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die Auflagen 2.5.2 bis 2.5.8 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

1.3.2 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

1.3.3 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d der TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

1.3.4 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraftauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d der TA Luft 2021, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme bei bestehenden Flanschverbindungen entfällt.

- 1.3.5** Ab dem **1. Dezember 2025** sollen **Absperr- oder Regelorgane**, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von $> 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg/s}\cdot\text{m}$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200 \text{ °C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr-oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA-Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Absperr- und Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

- 1.3.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- und Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 1.3.7 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

- 1.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

- 1.5 Bei der Abdichtung der Rührwerke der Polymerisationskessel [REDACTED] sind doppelt wirkende Gleitringdichtungen zu verwenden. Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, ist die Dichtheit des Sperrmediensystems zu überwachen.

- 1.6 Die Abgase folgender Apparate sind der Rück-VC-Anlage, [REDACTED] zuzuführen:

- [REDACTED]

- 1.7 Die bei der Entlüftung der Polymerisationskessel [REDACTED] vor dem Reinigen anfallenden Abgase sind über die mindestens 30 m über Erdgleiche hohe Emissionsquelle [REDACTED] abzuleiten.
In den Abgasen darf der Massenstrom an Monomeren 20 g/h im Tagesmittel nicht überschreiten.

1.8 An der Übergangsstelle vom geschlossenen System der Polymerisation und Entgasung zur Aufbereitung und Trocknung im offenen System sind die Restgehalte an Monomeren im Polymerisat so gering wie möglich zu halten; dabei dürfen als Höchstwerte 5 mg VC je kg PVC im Monatsmittel nicht überschritten werden.

Die Häufigkeit der Probenahme zur Feststellung der Restmonomergehalte ist so zu bemessen, dass mindestens einmal pro Woche eine Analyse des Restmonomergehaltes im Polymerisat nach den Entgasungsbehältern durchgeführt wird. Bei Wechsel des Produkttyps sind die Restmonomergehalte sofort zu bestimmen. Mindestens einmal pro Schicht sind die Betriebsparameter Druck, Temperatur und Dampfmenge der Entgasungsbehälter zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die o.g. Ergebnisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

1.9. Die Abgase des Siebes [REDACTED] sind den Abgasreinigungsanlagen ([REDACTED] und [REDACTED]) zuzuführen und über die Emissionsstelle [REDACTED] abzuleiten. In den gereinigten Abgasen der Emissionsstelle [REDACTED] darf folgende Massenkonzentration, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nicht überschritten werden:

Staub	20 mg/m ³
-------	----------------------

1.10 Die Abgase des [REDACTED] sind über den [REDACTED] dem [REDACTED] zuzuführen.

Die Abgase sind über die mindestens 33 m über Erdgleiche hohe [REDACTED] abzuleiten.

In den gereinigten Abgasen der [REDACTED] dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Staub	20 mg/m ³
Acetaldehyd und Vinylacetat	20 mg/m ³

1.11 Die Befüllung von Behältern aus dem [REDACTED] für Na-Bisulfit ist an der Befüllstelle H09/2000/11 im Gaspendelverfahren durchzuführen.

1.12 Die Abgase aus den unter Nrn. 1.7, 1.9 und 1.10 aufgeführten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben ausströmen, eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

1.13 Messungen und Überwachung von Emissionen

1.13.1 Alle 3 Jahre ist anhand von Messungen festzustellen, ob die o.g. Emissionsbegrenzungen (1.7, 1.9 und 1.10) eingehalten werden.

1.13.2 Die Messungen in Ziffer 1.13.1 dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind in alle drei Jahre zu

wiederholen.

1.13.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung sind die DIN EN 15259 und die VDI 2448 Blatt 1 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.13.4 Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.13.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

1.13.6 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können abweichend von Auflage 1.13.2 die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. akkreditierte Abteilung Umweltmessungen der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Werk Gendorf, durchgeführt werden.

Die Messdaten sowie die entsprechenden fachgerechten Aussagen sind in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren.

Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichts muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

1.14 Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage H09 – S-PVC ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs.1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.05. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Energieverwendung und Wärmenutzung

Energie ist sparsam und effizient –z.B. durch energetische Optimierung bei Planung, Errichtung und Betrieb der H09, anlageninterne Energieverwertung, Anwendung von Wärmedämmungsmaßnahmen- zu verwenden mit dem Ziel, hohe energetische Wirkungs- und Nutzungsgrad zu erreichen und der Einschränkung von Energieverlusten.

2.1 Allgemeine Maßnahmen

Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen,

- Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Pressen, Mühlen, Öfen, Kompressoren, Hebezeuge, Stellantriebe,
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern,
- Vermeidung von Undichtigkeiten,
- Prozesssteuerung und Kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch,
- Nutzung des Überdrucks von Prozessmedien, zum Beispiel zur Stromerzeugung
- Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz;

2.2 Maßnahmen bezogen auf thermische Energie

- Optimierte Brennstoffbeschickungssysteme, zum Beispiel gravimetrische oder durchflussgeregelte Systeme,
- Dampf- und Wärmemanagementsysteme,
- Einsatz von Dampferzeugern und Turbinen mit hohem Wirkungsgrad,
- Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen,
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung,
- Nutzung des kalorischen Wertes von Nebenprodukten, Abfällen und Rückständen zur Substitution anderer Energieträger,
- Einsatz energieoptimierter Nachverbrennungssysteme, zum Beispiel regenerative oder rekuperative Nachverbrennung,
- Anwendung von Abgasrückführungssystemen;

2.3 Maßnahmen bezogen auf elektrische Energie

- Optimierte Auslegung und Betriebsweise elektrischer Thermoprozessanlagen,
- Lastmanagementsysteme,
- Optimierung von Absaugungen zwecks Reduzierung der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme.

3. Abfall

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

Bezeichnung n. AVV / betriebsinterne Bezeichnung in Klammer	AVV-Abfallschlüssel	
	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]		[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	
[REDACTED]		[REDACTED]

3.2 Grundsätzliches

- 3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.
- 3.2.2 Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 3.2.3 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung oder das Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 3.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung
- 3.3.1 Nicht spezifikationsgerechte Produkte (Fehlchargen) sind soweit wie möglich in die Produktion zurückzuführen.
- 3.3.2 Anfallender Bauschutt ist soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung (Wiederaufarbeitung) zuzuführen.
- 3.3.3 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern zu minimieren.
- 3.3.4 Leere Gebinde sind soweit wie möglich einer Wiederverwendung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
- Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand für gefährliche Abfälle: Beseitigung über die GSB mbH).
- Sollen Abfälle auf den Deponien B (Q38) oder Inertstoffdeponie C (Q37) der Firma InfraServ Gendorf abgelagert werden, sind die Regelungen der entsprechenden Bescheide der Regierung von Oberbayern, insbesondere der Zuordnungskriterien, zu beachten.
- Bei der Entsorgung von Altölen sind die Bestimmungen der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

4. Lärmschutz

- 4.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagentgemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 4.2 Die endgültige Festlegung und Konkretisierung bei der Durchführung der einzelnen Schallschutzmaßnahmen sind von der InfraServ-Fachstelle für Schallschutz oder einer

nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

- 4.3 Die von der Anlage im Vollastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten:

MP 3	Bruck	■ dB(A)
MP 4	Burgkirchen obere Hangkante	■ dB(A)
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	■ dB(A)

- 4.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten/errichteten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind. Ein entsprechender Messbericht über die gesamte Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse der Abnahmemessung gemäß der Auflage 5.4.4 unter Abschnitt B, Ziffer V. Immissionsschutz aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.06.2024, Az. 22-842.16/4-H09-2023/02 sollen die Richtwertanteile auf die tatsächlich benötigten Kontingente korrigiert werden.

- 4.5 Alle 10 Jahre sind die Schallemissionen der Anlage in vergleichbarer Weise wie bei der schalltechnischen Abnahmemessung bestimmen zu lassen. Auf Antrag kann eine anstehende Messung einmalig um maximal 2 Jahre verschoben werden.

II.

Kostenentscheidung

Die Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Burgkirchen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € (In Worten: ■■■■■ Euro) festgesetzt.

Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

III.

Gründe

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG betreibt am Standort Industriepark Werk Gendorf die Anlage H09 – S-PVC. Die Genehmigungspflicht nach BImSchG ergibt sich aus Ziffer 4.1.8 (G, E) der 4. BImSchV.

Mit Anzeige vom 29.03.2022 wurde das Vorhaben - Errichtung einer [REDACTED] (Bezeichnung) und [REDACTED] (TP1) – gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Aufgrund dessen wurde Auflage 1.11 in dieser Anordnung angepasst.

Aufgrund der Anzeige vom 03.01.2024 ([REDACTED]) wurden die Auflagen 1.1, 1.10 des Bescheides G1/06 2. Ä vom 14.07.2010, in diesem Bescheid angepasst. Die Auflagen 1.12 und 1.13 des Bescheides G1/06 2.Ä vom 14.07.2010 wurden gestrichen.

Mit Schreiben vom 02.07.2024 wurde die [REDACTED] gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Das Vorhaben wurde am 02.09.2024 bestätigt. Somit konnten die Auflagen 1.9 und 1.9.1 von dem Genehmigungsbescheid 22-17-H09-G1/06 (2.Ä.) v. 14.07.2010 in dieser Anordnung gestrichen werden.

Im Rahmen des Antragsverfahren nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 01.06.2023 wurden die Auflagen zum Lärmschutz mit Änderungsbescheid vom 13.06.2024, Az. 22-824.16/4-H09-2023/02 aktualisiert. Diese angepassten Auflagen wurden auch in diesem Bescheid in Nr. 4 – Lärmschutz – übernommen.

Mit Anzeige vom 29.03.2022 wurde das Vorhaben – Umstufung von bestehenden Abfallnummern und Anpassung der Abfallliste – gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Aufgrund dessen wurde die Tabelle in Auflage Nr. 3.1 dieses Bescheides entsprechend geändert.

Da die Kondensatoren [REDACTED] durch den Kondensator [REDACTED] ersetzt wurden, musste Auflage 1.6 entsprechend aktualisiert werden. Durch diese Änderung waren aus Betreibersicht keine Auswirkungen auf die § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten. Von einer § 15 BImSchG Anzeige konnte somit abgesehen werden.

Die Auflage unter Nr. 1.15.2 des Bescheides G1/06 2. Ä vom 14.07.2010 (hier Auflage Nr. 1.13.2) wurde ebenfalls aktualisiert.

Die allgemeine Auflage unter Nr. 1.14 – Auskunftspflicht des Betreibers – wurde aufgrund des § 31 Abs. 1 BImSchG ergänzt.

Mit Inkrafttreten der neuen TA-Luft 2021 zum 01.12.2021 wurde das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde verpflichtet, die Anforderungen zur Luftreinhaltung bei Anlagen nach BImSchG - Neu- und Bestandsanlagen - entsprechend umzusetzen.

Die Anpassung- bzw. Sanierung der Bestandsanlagen an die neuen Anforderungen - Stand der Technik -erfolgt überwiegend im Rahmen Anlagenüberwachung (letzte Anlagenüberwachung am 10.01.2024) und wird anschließend in entsprechenden nachträglichen Anordnungen als Betreiberpflicht konkretisiert und vollziehbar festgesetzt. Aufgrund dessen wurden die Auflagen unter Nr. 1.3 – 1.3.7 und 2.1 - 2.3 entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Der Betreiber Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG hat die Umsetzung der Anforderungen gemäß TA-Luft 2021 fristgerecht zu erfüllen. Grundsätzlich unterscheidet die TA-Luft 2021 zwischen der allgemeinen und der verkürzten Sanierungsfrist. Die allgemeine Erfüllungsfrist bis spätestens 01.12.2026, nach Nr. 6.2.3.3 der TA-Luft 2021, greift prinzipiell bei Anlagen, welche bisher dem Stand der Technik entsprachen, soweit in den Nummern 6.2.3.1, 6.2.3.4 und 6.2.3.5 der TA-Luft 2021 nichts anderes bestimmt ist und keine abweichenden Fristen auf der Basis von BVT-Schlussfolgerungen zu berücksichtigen sind.

Die verkürzte Sanierungsfrist gemäß Nr. 6.2.3.2 der TA-Luft 2021 von drei Jahre, gilt in der Regel bei Anlagen, welche weder die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 noch die neuen Anforderungen einhalten.

Diese Fristen sind zu beachten, es sei denn eine der unten aufgeführten Sonderregelungen zum Weiterbetrieb bzw. Übergangsregelungen findet Anwendung.

Erste Gespräche zwischen der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf und der Behörde hierzu haben am 30.01.2024 stattgefunden.

Grundsätzlich dürfen beim Einsatz von neuen Bauteilen, lediglich solche verwendet werden, welche die Anforderungen der TA-Luft 2021 erfüllen. Für den Einsatz von neuen Absperr- und Regelorganen gilt die Übergangsfrist gemäß Nr. 5.2.6.4 der TA-Luft 2021 entsprechend.

Für den Weiterbetrieb von bestehenden Pumpen, Rührwerken, Flanschverbindungen, Absperr- und Regelorganen gelten die jeweiligen Sonderregelungen in Nr. 5.2.6.1 Abs. 2 und 4, Nr. 5.2.6.3 Abs. 6 und 7, Nr. 5.2.6.4 Abs. 4 und 5 der TA Luft 2021.

Auf die beiliegende umwelttechnische Stellungnahme vom 19.11.2024 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG wurde vor Erlass der Anordnung die Gelegenheit sich zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Dieser Anordnungsbescheid mit den Auflagen wurde in Entwurf-Form der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vorab zur Stellungnahme bzw. Abstimmung übermittelt.

2.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt Altötting immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Andere Rechtsvorschriften (z. B. zur Betriebssicherheit) bleiben davon unberührt.

Danach kann das Landratsamt Altötting auch nach Erteilung der Genehmigung eine Anordnung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Pflichten treffen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift stellt die TA-Luft 2021 eine Konkretisierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Mit Neufassung der TA-Luft 2021 ergeben sich entsprechende neue Anforderungen und Pflichten für den Betreiber von BImSch-Anlagen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung in Ziffer I. dieses Bescheids gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzuordnen.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung und Energieverwendung sind geeignet die Belange des Immissionsschutzes zu gewährleisten und schadhafte Emissionen für die Umwelt präventiv zu vermeiden. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes zur Luftreinhaltung und Schallschutz sicherzustellen, ist es erforderlich, die vom Sachgebiet 22 – Fachbereich Umwelttechnik – vorgeschlagenen Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG anzuordnen.

Auch ist die Anordnung und Festsetzung der Anforderungen in Ziffer I dieses Bescheides angemessen und verhältnismäßig, da den Belangen des Umweltschutzes grundsätzlich ein höheres Gewicht zugemessen wird, als evtl. wirtschaftliche Interessen des Betreibers, den Aufwand und die Kosten der Änderungsmaßnahme gering zu halten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1; die Kosten für die IE-Anlagenüberwachung gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG und Tarif-Nr. 8.II.0/1.22 werden separat abgerechnet.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden

bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhart